

Bericht zur Umsetzung des
Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2016

und

Fortschreibung des Sanierungsprogramms
für das Jahr 2017
mit Ausblick auf das Jahr 2020

Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Konsolidierungserfolge und Ausblick auf die Konsolidierungsstrategie bis 2020	4
III.	Finanzplanung 2016 – 2020 und Umsetzungsbericht	7
	a. Flüchtlingskosten im Spiegel der Finanzplanung	8
	b. Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Spiegel der Finanzplanung	9
IV.	Nettokreditaufnahme in den Jahren 2016 – 2017	5
V.	Fortgang des Sanierungsprogramms und Risiken für den Sanierungspfad	8
VI.	Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2016 – 2017 und Ausblick auf das Jahr 2020	9

Anlagen: 2

I. Einleitung

In seiner 13. Sitzung vom 8. Juni 2016 hat der Stabilitätsrat den vom Saarland vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass das Saarland die durch die Sanierungsvereinbarung festgelegte Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2015 eingehalten hat. Dabei hebt der Stabilitätsrat positiv hervor, dass das Saarland das Haushaltsjahr 2015 mit einer Nettokreditaufnahme von 251 Mio. Euro abgeschlossen hat und damit die Nettokreditaufnahme im Vergleich zum Vorjahr nahezu halbieren konnte. Zu Recht führt der Stabilitätsrat in seiner Beschlussfassung gleichzeitig aus, dass der Sanierungsprozess mit dem Ende des laufenden Sanierungsverfahrens im Jahr 2016 noch nicht abgeschlossen sein wird. Angesichts des sinkenden Abstands zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme seien vielmehr auch in den nächsten Jahren erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig. Bereits im Dezember 2015 wies der Stabilitätsrat auf die Notwendigkeit einer Verlängerung des im Jahr 2016 auslaufenden Sanierungsprogrammes hin.

Das Saarland war und ist grundsätzlich bereit, das Sanierungsprogramm schon vor dem nach § 5 Abs. 4 Stabilitätsratsgesetz vorgesehenen Termin zu verlängern, um dadurch einen nahtlosen Anschluss an das laufende Sanierungsprogramm zu ermöglichen. Da sich die aus saarländischer Sicht für eine frühzeitige Verlängerung notwendige Einigung zwischen Bund und Ländern auf die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 bislang nicht ergeben hat, hat das Saarland seit der Herbstsitzung des Stabilitätsrates 2015 im Vorgriff auf eine solche Verlängerung jeweils Berichte vorgelegt, die sich auch auf das Jahr 2017 erstrecken. Diese Fortschreibung wird mit dem vorliegenden Umsetzungsbericht weiterverfolgt. Somit wird dem Evaluationsausschuss bzw. dem Stabilitätsrat ermöglicht, eine vorausschauende Begleitung des Defizitabbaupfades bzw. des Sanierungskurses über 2016 hinaus vorzunehmen. Auf der Grundlage der aktuellen Finanzplanung 2016 bis 2020 reicht der Blick nunmehr bis ins Jahr 2020.

Soweit die Verhandlungen um die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen noch im Herbst des Jahres 2016 zu einem Abschluss kommen, wird die saarländische Landesregierung, in Kenntnis der Finanzausstattung, des Landes ab dem Jahr 2020 ihren Beitrag für eine schnellstmögliche Verlängerung des Sanierungsprogramms leisten. Die Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Jahres 2020 ist erforderlich, da ansonsten lediglich die Rahmenbedingungen des geltenden Bund-Länder-Finanzrahmens im Jahr 2019 berücksich-

tigt werden könnten, und unter Umständen ein etwaiger Strukturbruch bzw. eine Konsolidierungsfriktion vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 überdeckt würde.

Um Evaluationsausschuss und Stabilitätsrat bei ihren gesetzlich vorgegebenen Aufgaben zu unterstützen, stellt das Saarland im vorliegenden Umsetzungsbericht auf Basis der Finanzplanung 2016 – 2020 zentrale Aspekte dar, welche in ein verlängertes Sanierungsprogramm einfließen werden. Sie bieten zugleich dem Stabilitätsrat Informationen über das bislang vorliegende fortgeschriebene Sanierungsprogramm hinaus. Vor diesem Hintergrund soll im folgenden Abschnitt zunächst ein Blick auf den Konsolidierungsprozess bis 2020 geworfen werden, bevor ausgewählte Details der aktuellen Finanzplanung in Fortsetzung einer transparenten Darstellung über das laufende Programm hinaus erfolgen.

II. Konsolidierungserfolge und Ausblick auf die Konsolidierungsstrategie bis 2020

Die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Saarland auf der einen Seite und dem Evaluationsausschuss und dem Stabilitätsrat auf der anderen Seite hat in den vergangenen Jahren die Konsolidierungserfolge des Saarlandes maßgeblich unterstützt. Die positiven Auswirkungen der im Saarland beschlossenen und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen auf dem Weg zur Einhaltung der Schuldenbremse werden von Jahr zu Jahr stärker. So wird das strukturelle Defizit, das im Jahr 2010 noch rd. 1,25 Mrd. € betragen hat, im Jahr 2016 auf 436 Mio. € und im Jahr 2017 auf dann noch 369 Mio. € sinken. Damit wird der Ausgangswert des Jahres 2010 bereits um mehr als 70 Prozent unterschritten. Die erzielten Fortschritte wären ohne die landespolitischen Entscheidungen zur Verbesserung der Einnahmen sowie die strukturellen Maßnahmen zur Senkung der Ausgaben nicht möglich gewesen. Vor allem haben Aufgabenkritik, Benchmark-Vergleiche, der Abbau von Stellen im Landesdienst, die Einrichtung von Shared-Service-Bereichen, die Überprüfung der Ausgaben im Bereich der Landesbeteiligungen, eine Begrenzung der Subventionen, Kooperationen mit anderen Ländern, die Optimierung von Verfahrensabläufen und viele andere Projekte wie etwa Einsparungen bei den Sachkosten oder die Begrenzung des Hochbauvolumens die deutlichen Konsolidierungsfortschritte ermöglicht.

Die Entlastungswirkungen der vom Saarland beschlossenen Sanierungsmaßnahmen wachsen von Jahr zu Jahr weiter an. In dem mit dem Stabilitätsrat vereinbarten Sanierungsprogramm 2012 – 2016 von Dezember 2011 erreichten diese Maßnahmen noch ein

Einsparvolumen von zunächst bis zu 140 Mio. € in voller Jahreswirkung. Durch die zwischenzeitlich eingeleiteten weiteren Konsolidierungsmaßnahmen, die in den halbjährlich erstellten und veröffentlichten Umsetzungsberichten im Detail dargestellt sind, konnte das Einsparvolumen erheblich gesteigert und der zunächst noch verbliebene Handlungsbedarf Zug um Zug verringert werden. So beträgt der Konsolidierungseffekt aus den realisierten Sanierungsmaßnahmen für 2015 bereits 354 Mio. €. Bis zum Ende des laufenden Sanierungsprogramms in 2016 wachsen die bereits beschlossenen Sanierungsmaßnahmen in ihrer Wirkung auf rund 398 Mio. € an. Im Jahr 2020 werden die bereits heute beschlossenen Maßnahmen in ihrer Gesamtwirkung auf 564 Mio. € vor Gegenrechnung der unabwendbaren flüchtlingsbedingten Korrekturen angewachsen sein.

Der Weg zum ausgeglichenen Haushalt ohne Neuverschuldung im Jahr 2020 ist ein großes Stück vorangekommen. Dennoch ist der Rest der Wegstrecke noch weit und der verbleibende Konsolidierungspfad wird steiler. Dabei wird vor allem das Jahr 2019 – also das letzte Jahr vor Inkrafttreten der neuen Rahmenbedingungen – große Herausforderungen mit sich bringen. Neben einer Fortsetzung des strengen Konsolidierungskurses der Landesregierung sind konsolidierungsverträgliche Rahmenbedingungen auch weiterhin eine zwingende Voraussetzung für das Erreichen des vorgegebenen Ziels. Die auf Bundesebene bereits angekündigten Steuersenkungen mit den damit verbundenen Einnahmeausfällen stellen somit für den Landeshaushalt auf der Einnahmeseite ein konkretes Risiko dar. Nach wie vor gilt, dass für den erfolgreichen Abschluss des Defizitabbaupfades und die dauerhafte Einhaltung der Schuldenbremse ab 2020 ein Dreiklang aus Einnahmeverbesserungen, Ausgabenbegrenzungen und einer Altlastenhilfe erforderlich ist.

III. Finanzplanung 2016 – 2020 und Umsetzungsbericht

Mit Ablauf des 31. Dezember 2019 treten das Maßstäbengesetz sowie das Finanzausgleichsgesetz außer Kraft; zeitgleich läuft der Solidarpakt II aus. Der aktuelle Finanzplan umfasst die Jahre 2016 bis 2020. Er bildet somit den Konsolidierungsprozess des saarländischen Landeshaushalts bis zum Inkrafttreten der Schuldenbremse nach Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG ab und beschreibt die Umsetzung des Defizitabbaupfades bis zum Jahr 2019. So wird erstmals der Übergang zwischen dem Jahr 2019 und dem Jahr 2020 dargestellt, in dem das neue System der Bund-Länder-Finanzbeziehungen greifen wird. Vor diesem Hintergrund

muss die Finanzplanung Annahmen über den im Jahr 2020 geltenden gesetzlichen Rahmen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen treffen.

Im Unterschied zur vorangehenden Finanzplanung 2015 – 2019 gelingt es mit der vorliegenden Finanzplanung, auch für das Jahr 2018 die Unterschreitung der Defizitobergrenze durch Fortsetzung des strikten Konsolidierungskurses darzustellen. Für das Jahr 2019 sind unter Zugrundelegung der heute bekannten Annahmen und Daten auch weiterhin Handlungsbedarfe in Höhe von 90 Mio. € ausgewiesen. Deren Konkretisierung muss zu gegebener Zeit durch geeignete Maßnahmen erfolgen. Aus heutiger Sicht sind dazu Maßnahmen erforderlich, die ausgabeseitig mit dem auch vom Rechnungshof des Saarlandes geforderten Substanzerhalt der Infrastruktur im Saarland nicht vereinbar, dauerhaft nicht realisierbar und daher auch nicht nachhaltig wären. Für das Jahr 2019 sind aus heutiger Sicht daher nur jahresbezogene Maßnahmen möglich, mit denen die für dieses Jahr geltenden Herausforderungen zur Einhaltung der Defizitobergrenze bewältigt werden können.

a) Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Spiegel der Finanzplanung

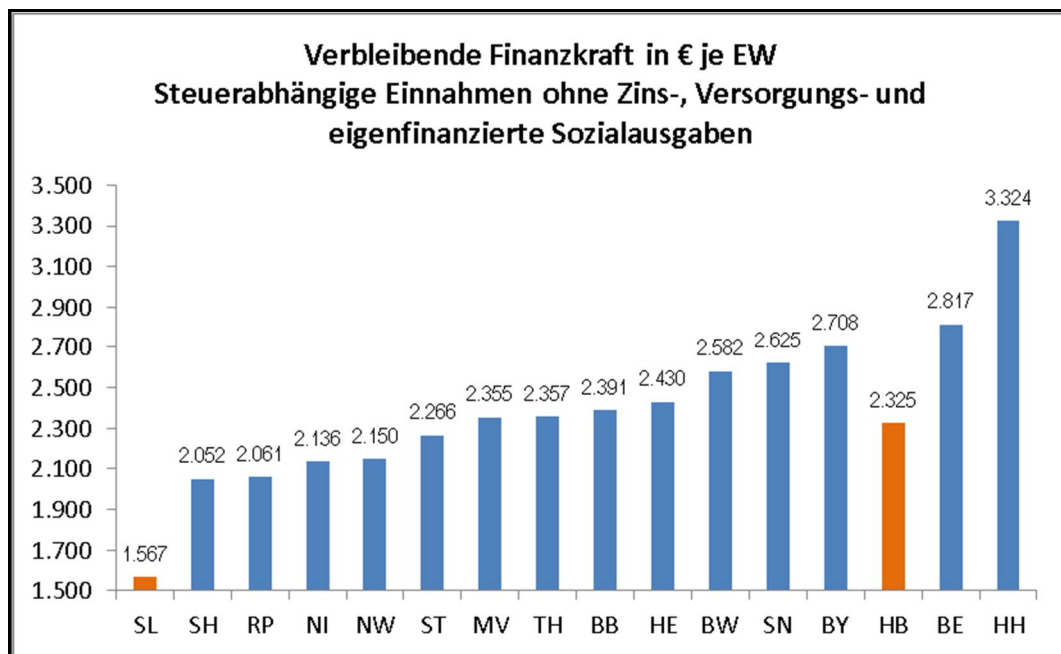
Die Regierungschefinnen und Regierungschefs aller Länder haben am 3. Dezember 2015 einen gemeinsamen Vorschlag zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 vorgelegt und dabei den besonderen Unterstützungsbedarf der Länder Saarland und Bremen anerkannt. Demnach sollen dem Saarland und Bremen ab 2020 jeweils ergänzende finanzielle Hilfen von 400 Mio. € p.a. gewährt werden. Durch die zusätzlichen Reformelemente des Ländervorschlages verbessert sich die Finanzausstattung des Saarlandes gegenüber dem rechtlichen Status quo gemäß MPK-Beschluss um weitere rd. 100 Mio. €. Eine Einigung mit dem Bund über den MPK-Beschluss ist bislang nicht erfolgt.

Die saarländische Landesregierung setzt sich nachdrücklich für die Umsetzung des Ländervorschlages vom 3. Dezember 2015 ein, der den besonderen Hilfebedarf der Sanierungsländer Saarland und Bremen anerkennt. Da bislang noch kein Konsens zwischen Bund und Ländern erzielt wurde (Stand: September 2016), stellt die Finanzplanung des Saarlandes die finanzwirtschaftliche Entwicklung nach 2019 in zwei Szenarien dar: Szenario a) beschreibt die voraussichtliche finanzwirtschaftliche Entwicklung bei einer Umsetzung des Ländervorschlages, während Szenario b) die Situation bei unveränderter Fortschreibung des Status quo veranschaulicht. Die Finanzplanung 2016 – 2020 des Saarlandes zeigt in Alternativrechnungen, dass bei Fortsetzung des eingeschlagenen Konsolidierungskurses

sowohl die Einhaltung der Schuldenbremse als auch die Wahrung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse möglich sein wird, wenn eine angemessene Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erfolgt.

Der besondere Unterstützungsanspruch des Saarlandes wird dem Grunde nach von Bund und Ländern anerkannt und in unterschiedlichen Untersuchungen bestätigt. Der Unterstützungsbedarf kann auch durch einen Ländervergleich bezüglich des Indikators der „verbleibenden Finanzkraft“ untermauert werden. Dieser Indikator ergibt sich durch Berücksichtigung der folgenden vier Faktoren:

Grafik 1: Verbleibende Finanzkraft



- Finanzkraft nach Finanzausgleich
- Höhe der Vorbelastungen durch
 - o Zinsausgaben
 - o Versorgungsausgaben und
 - o eigenfinanzierte Sozialausgaben

Danach verfügt das Saarland nach Gegenrechnung der Altlasten aus Zins- und Versorgungsausgaben derzeit über eine verbleibende Finanzkraft, die um fast 500 Mio. € unter dem Wert des Landes mit dem nächstniedrigen Wert liegt. Daraus ergibt sich die Notwen-

digkeit einer finanziellen Entlastung in dieser Größenordnung, damit das Saarland ab 2020 ein Mindestmaß an finanzieller Wettbewerbsfähigkeit gegenüber vergleichbaren Ländern gewährleisten kann. Eine ähnliche Situation ist auch für Bremen im Stadtstaatenvergleich festzustellen.

Bei Umsetzung des MPK-Beschlusses vom 3. Dezember verringern sich die Unterschiede zwischen den Ländern. Das Saarland rückt danach näher an Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz heran. Es verbleibt aber selbst dann noch eine signifikante Lücke, die durch eine besonders effiziente Aufgabenerfüllung im Saarland kompensiert werden muss.

b) Flüchtlingskosten im Spiegel der Finanzplanung

Auf dem Weg zur Einhaltung der Schuldenbremse ist es das erklärte Ziel der Landesregierung, den Defizitabbaupfad – wie von der Konsolidierungshilfenvereinbarung vorgegeben – einzuhalten. Allerdings ergeben sich im Finanzplanungszeitraum Unwägbarkeiten, die über das übliche Maß hinausgehen.

Die Haushalte aller Länder werden aktuell von den Ausgaben in Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise erheblich belastet. Diese Belastung stellt für das Saarland eine besondere Herausforderung dar. Während in etlichen Ländern die flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastungen nur ein Abschmelzen von Überschüssen nach sich ziehen – im Haushaltsjahr 2015 erwirtschafteten zehn der sechzehn Länder einen Überschuss – ist im Saarland die Einhaltung des Defizitabbaupfads zu gewährleisten, um die Auszahlung der Konsolidierungshilfen nicht zu gefährden.

Das Saarland nimmt dauerhaft die ihm nach Königsteiner Schlüssel zugeordnete Zahl von Asylbewerbern auf. Die im Saarland zu bewältigenden Herausforderungen sind aber deswegen überdurchschnittlich groß, weil insbesondere wegen der Nähe zu Frankreich viele Flüchtlinge zunächst in der Landesaufnahmestelle Lebach eintreffen und dort einen im Ländervergleich besonderen Kostenaufwand verursachen, bevor sie nach dem Verteilungsschlüssel in andere Länder weiter geleitet werden können. Sowohl die personelle und sachliche Ausstattung der Landesaufnahmestelle als auch die stark steigenden Erstattungsansprüche seitens der Kommunen belasten den Landeshaushalt in erheblicher Höhe. Gleiches gilt für die Kosten infolge der hohen Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA). Die saarländische Landesregierung begrüßt vor diesem Hintergrund die bisher zwischen Bund und Ländern getroffenen Beschlüsse zur Mitfinanzierung der flüchtlingsbedingten Mehrkosten der Länder und Kommunen durch den Bund. Die Bundesmittel helfen

dabei, diese Mehrkosten zu finanzieren und kompensieren zugleich einen Teil der unabweisbaren Korrekturen an den beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen des Landes.

Die derzeit noch nicht in vollem Umfang konkret bezifferbaren Mehraufwendungen belasten auch nach Gegenrechnung der Leistungen des Bundes die Haushalte der Länder erheblich. Der Stabilitätsrat wird sich mit der Frage beschäftigen, inwiefern die flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastungen einen Ausnahmetatbestand im Rahmen des Defizitabbaupfades begründen können. Die saarländische Landesregierung wird ihren erfolgreich beschrittenen Konsolidierungskurs auch vor dem Hintergrund einer etwaigen Ausnahmesituation fortsetzen.

c) Umsetzung des Stellenabbaus gemäß Finanzplanung

Die Aufgabe der Unterbringung, Versorgung und Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt verursacht in allen Ländern signifikante Personalmehrbedarfe. Dabei kommt dem Bereich der Bildung ein hoher Stellenwert zu. Daneben bestehen erhöhte Anforderungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit. Die Landesregierung hat sich im Sinne einer zurückhaltenden Personalisierung der zusätzlichen unabweisbaren Bedarfe soweit als möglich auf Zeitverträge oder Dienstzeitverlängerungen beschränkt. Neue Stellen wurden nur geschaffen, wenn keine unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse möglich waren. Zusätzlich greift ein Verzicht auf Stellenstreichungen im Bereich der Schulen sowie die Erhöhung von Anwärterzahlen im Bereich der Polizei. Einige der Maßnahmen dienen dazu, temporäre Belastungsspitzen abzufangen, andere tragen dem Umstand Rechnung, dass die Mehrbelastung eine Anzahl von Jahren andauern wird. Insgesamt wurden so rd. 300 nicht nur kurzfristig wirkende Personalverstärkungen gegenüber der bisherigen Planung (status quo ante) vorgenommen.

Die im Jahr 2012 getroffene Festlegung zum Abbau von 2.400 Stellen im genannten Zeitraum basierte unter anderem auf der bis 2020 erwarteten Bevölkerungsentwicklung. Inzwischen liegt eine aktualisierte koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung für das Saarland vor. Danach wird trotz der Annahme einer verstärkten Zuwanderung die Einwohnerzahl des Saarlandes bis 2020 weiter sinken (auf 967.000 im Jahr 2020). Damit sinkt weiterhin auch der Personalbedarf in weiten Teilen der Landesverwaltung. Zugleich ist davon auszugehen, dass dieser Rückgang weniger schnell als noch vor einigen Jahren angenommen erfolgt (vorangegangener Prognosewert für 2020: 948.000). Die früher für

2020 erwartete Einwohnerzahl im Saarland wird voraussichtlich erst nach dem Jahr 2022 erreicht sein

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung beschlossen, einerseits an dem Abbauziel von 2.400 Stellen festzuhalten, andererseits aber dieses Ziel um zwei Jahre bis ins Jahr 2022 zu strecken. Erwartet wird derzeit bis 2020 aufgrund der nicht nur kurzfristig wirkenden Personalverstärkungen eine Abweichung von dem ursprünglichen Zielwert in Höhe von 300 Vollzeitäquivalenten, also einen Abbau von 2.100 statt 2.400 Stellen. Etwaige Korrekturen am Zielpfad werden jährlich neu in Abhängigkeit von den jeweils gegebenen Rahmenbedingungen festgelegt, um auf entstehende Spielräume reagieren zu können. Die aus den oben genannten Gründen entstehenden Korrekturen beim Stellenabbau werden durch zusätzliche Bundesmittel, zu erwartende höhere Steuereinnahmen sowie niedrigere Zinsausgaben kompensieren. Die Landesregierung verfolgt somit ohne Einschränkung das Ziel der Einhaltung der Defizitobergrenze bis 2019 sowie der Einhaltung der Schuldenbremse bei Wahrung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ab 2020.

IV. Nettokreditaufnahme in den Jahren 2016 - 2017

Gemäß § 5 Abs. 1 StabiRatG sind die Sanierungsprogramme nicht auf die Rückführung der strukturellen Defizite, sondern auf den Abbau der Nettokreditaufnahme ausgerichtet. Maßgeblich ist allerdings allein die Entwicklung des strukturellen Defizits in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz. Die jeweils einzuhaltenden Obergrenzen für die Nettokreditaufnahme werden mit Hilfe einer Überleitungsrechnung und der dort einzusetzenden Soll-Werte der dabei zu beachtenden Positionen abgeleitet.

Der vom saarländischen Landtag mit Gesetz Nr. 1880 am 2. Dezember 2015 verabschiedete Doppelhaushalt 2016 und 2017 sieht für 2016 eine Nettokreditaufnahme von 247,0 Mio. € vor. Für den Fonds „Kommunen 21“ ist in 2016 eine letztmalige Tilgungsrate von 10 Mio. € zu leisten, damit ist dieser Fonds endgültig ausfinanziert. Für das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ beträgt die geplante Nettokreditaufnahme 8,8 Mio. €, die Nettokreditaufnahme des Kernhaushaltes unter Einschluss der Extrahaushalte beträgt 245,8 Mio. €. Damit ergibt sich bei einer Obergrenze von 308 Mio. € ein Sicherheitsabstand von rund 62 Mio. €.

Für 2017 sieht der Haushaltsplan eine Nettokreditaufnahme von 167,7 Mio. € vor. Das einzig verbleibende Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ mit eigener Kreditermächtigung wird voraussichtlich eine Nettokreditaufnahme von 7,9 Mio. € verzeichnen, somit beträgt die geplante Nettokreditaufnahme von Kernhaushalt und Sondervermögen insgesamt in 2017

175,6 Mio. €. Bei einer Obergrenze von 182 Mio. € beläuft sich der Sicherheitsabstand nach den Daten der Haushaltsplanung für 2017 auf rd. 6 Mio. €. Hierin nicht enthalten sind aber die besseren Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2016 und die Zusagen des Bundes vom 7. Juli 2016 zur Beteiligung an den Kosten der Integration der Flüchtlinge. Aus heutiger Sicht fällt der Sicherheitsabstand tatsächlich höher aus.

Überleitungsrechnung zur Ermittlung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme in den Jahren 2016 bis 2017		
in Mio. €	2016	2017
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 KonsoVV	499	374
abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	0	0
zzgl. Zuführung an Rücklagen	1	1
abzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	0	0
abzgl. Saldo der finanziellen Transaktionen	-56	-54
abzgl. Einnahmen aus Überschüssen	0	0
zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0
abzgl. Einnahme aus der Konsolidierungshilfe	260	260
zzgl. Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	--	--
abzgl. Rechnungsabgrenzung	--	--
Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)	296	169
abzgl. Konjunkturkomponente (ex post; ex ante)	-12	-13
Obergrenze haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme	308	182

V. Fortgang des Sanierungsprogramms und Risiken für den Sanierungspfad

Das Saarland unternimmt auf dem Weg der Haushaltssanierung größte Anstrengungen und hat dabei signifikante Fortschritte erzielt. Das Saarland verfolgt ausdrücklich das Ziel, die Vorgaben der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 einhalten zu können und steht dem Anliegen einer vorzeitigen Verlängerung der Sanierungsvereinbarungen positiv gegenüber. Die Risiken aus der verstärkten Zuwanderung haben sich gegenüber dem vorangehenden Bericht etwas abgeschwächt, zumal der Bund seine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen aufgestockt hat.

Positiv hervorzuheben ist, dass nach dem Vorschlag der Ministerpräsidentenkonferenz vom 3. Dezember 2015 zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein wesentlicher Beitrag zur Einhaltung der Schuldenbremse ab 2020 bei Wahrung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse geleistet würde. Das Saarland setzt darauf, dass auch der Bund daran festhält, dass die Aufgabenerfüllung aller Länder unter Einhaltung des ab 2020 geltenden Neuverschuldungsverbots gewährleistet sein muss. Das Saarland hat auf dem Weg dahin weitreichende Maßnahmen ergriffen, um diese Ziel zu erreichen.

VI. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2016 – 2017 und deren Auswirkung in 2020:

Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes in den Jahren 2015 bis 2017 sowie erwartete Einsparung in 2020, Entlastungswirkung in T€

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.- Nr.	2016	2017	2020	Sachstand
1. Einnahmeverbesserungen						
1.1	Erhöhung Steuersatz Grunderwerbsteuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 %	053	49.000	49.000	49.000	Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde in mehreren Schritten von 3,5 % auf 6,5 % erhöht. Damit hat das Saarland zusammen mit Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik.
1.2	Mehreinnahmen Justizhaushalt aus Gebühren	111, 112, 119	4.000	4.000	4.000	Mehreinnahmen werden u.a. durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Änderungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erzielt. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen führen zu einer Verbesserung der Kostendeckungsquote in der Justiz führen.
1.3	Nettodividende SaarLB	121	2.900	2.900	2.900	Im Jahr 2015 hat die SaarLB (für das Geschäftsjahr 2014) 2% auf das Stammkapital ausgeschüttet. Nach Zustimmung des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung konnte die SaarLB 2016 (für das Geschäftsjahr 2015) neben weiteren Rücklagenbildungen eine Dividende von 3,5% auf das Stammkapitals auszahlen. Ab dem Jahr 2017 wird mit einer Ausschüttung in Höhe von 2,9 Mio. € für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr geplant. Die europäische Bankenbranche steht derzeit aufgrund der Nullzinspolitik der EZB unter großem Margendruck. Davon ist auch die SaarLB nicht ausgenommen. Daher bleibt abzuwarten, wie sich das Ergebnis der Bank in den nächsten Jahren entwickeln wird.
1.4	Erstattungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	231		9.000		Mit der gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch für die Zahlungen der Länder in der Vergangenheit und für die, die Aufnahmeverpflichtungen der Länder übersteigende Zahl von im Land tatsächlich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dem Saarland wurden in der Vergangenheit deutlich mehr Zahlfälle zugewiesen, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Hieraus resultieren Ausgleichsansprüche.
1.5	Zuführungen aus der Versorgungsrücklage	234		33.800	40.700	Die Versorgungsrücklage wird sukzessive ihrem gesetzlich vorgesehenen Zweck zugeführt, einen begrenzten Zeitraum überdurchschnittlich wachsender Versorgungsausgaben zu überbrücken. Die Entnahmen sollen von 2017 bis 2025 in Abhängigkeit der durch die wachsende Zahl von Versorgungsempfängern bedingten relativen Haushaltsbelastung erfolgen.

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2016	2017	2020	Sachstand
1.6	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel	331	1.500	1.500	1.500	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel in den Bauhaushalt zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes. Im Jahr 2020 ist der Konsolidierungsbeitrag abhängig vom Ergebnis der BLF-Verhandlungen.
1.7	Wegfall der Zweckbindung bei den sonstigen Entflechtungsmitteln	331	2.000	2.000	2.000	Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll ein Teil der sonstigen Entflechtungsmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen in Bereichen eingesetzt werden, die außerhalb der bis 2013 geltenden Zweckbindung lagen. Im Jahr 2020 ist der Konsolidierungsbeitrag abhängig vom Ergebnis der BLF-Verhandlungen.
2. Personalmaßnahmen						
2.1	Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	16.476	16.800	17.556	Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten unterblieben. Der Verzicht auf die Übertragung des Tarifabschlusses hat Minderausgaben für Personal in der dargestellten Höhe zur Folge.
2.2	Abgesenkte und zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	22.400	28.000	35.000	In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Tarifergebnisse nicht in voller Höhe auf die Beamtinnen und Beamten übertragen. Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG wird ab dem Haushaltsjahr 2015 das Tarifergebnis grundsätzlich auf die Beamtenbesoldung übertragen. Die derzeit geltende perpetuierte zeitliche Streckung, wonach der Übertrag zum 1.7., 1.9. und 1.11. erfolgt, bringt zur Begrenzung der Mehrbelastung auch in den kommenden Jahren einen Konsolidierungsbeitrag.
2.3	Kürzung Beförderungsbudget	42	210	210	210	Das auf die einzelnen Ressorts aufgeteilte Beförderungsbudget betrug bis 2010 jährlich 2 Mio. €. Dieses wurde zunächst halbiert, im Zuge der Gespräche der Landesregierung mit den Gewerkschaften zum Stellenabbau bis 2020 wurde das Budget auf jetzt 1,79 Mio. € festgesetzt.
2.4	Absenkung Eingangsbesoldung	42	2.200	2.200	2.200	Durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde die Besoldung für die Dauer von zwei Jahren für Beamte und Richter, für die nach dem 31.12.2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, um gestaffelte Festbeträge abgesenkt. Die Absenkungen entsprechen im Regelfall in etwa einer Gehaltsstufe.
2.5	Reduzierung des Studienreferendariats von 24 auf 18 Monate	42	700	700	700	Die Maßnahme führt zu einem Abbau von 44 Referendarstellen im Bildungsbereich.

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2016	2017	2020	Sachstand
2.6	Aufgabe der Personalkostenbudgetierung im Justizhaushalt	42	1.400	1.400	1.400	Im Justizhaushalt wurde beginnend mit dem Haushaltsplan 2015 das bisherige Personalausgabenbudget eingestellt und wieder zur herkömmlichen Stellenbewirtschaftung zurückgekehrt, was eine Reduzierung der Haushaltsansätze erlaubt.
2.7	Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	43	6.000	7.500	10.000	Die Landesregierung hat ab dem Jahr 2015 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog den Regelungen der Rentenversicherung auf die saarländischen Beamten übertragen. Die Lebensarbeitszeit wird stufenweise auf 67 Jahre bzw. 62 Jahre (für Polizeibeamte) erhöht. Der Konsolidierungsbetrag wurde auf Basis einer Berechnung des saarländischen Rechnungshofes ermittelt.
2.8	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	43	500	500	500	Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde die Ausgleichszulage für Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Juli 2012 gekürzt und ab 1. April 2014 komplett gestrichen. Für die Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger entfällt die Ausgleichszulage für alle Beamten, die nach dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten
2.9	Kostendämpfungspauschale Beihilfe	44	9.200	11.400	11.400	Nach Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8.12.2010 greift seit dem 1. Januar 2011 eine einkommensabhängig gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe der Beamten zwischen 100 und 750 €. Hinzu treten durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 Änderungen bei der Erstattung von Heilpraktikerleistungen und für Sehhilfen. Außerdem konnten Rabatte für Arzneimittel vereinbart werden, die zu spürbaren Entlastungen führen. Eine eindeutige Zuordnung der erzielten Entlastungswirkungen bei der Beihilfe zu einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt unter der Maßgabe der Steigerungsraten, die erforderlich gewesen wären, wenn die einschränkenden und die Bediensteten erheblich belastenden Maßnahmen nicht ergriffen worden wären.
2.10	Personaleinsparquote	4,6	52.900	61.161	134.160	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2022 rund 10 % der Vollzeitäquivalente des Jahres 2012 in Wegfall zu bringen. Hierzu trägt u.a. eine allgemeine Personaleinsparquote bei, nach der in bestimmten Bereichen nur jede dritte Stelle wiederbesetzt werden darf. Die ressortweise Verteilung der einzusparenden Vollzeitäquivalente wurde im Umsetzungsbericht II/2013 dargestellt. Wegen der Streckung bis 2022 siehe auch 6.1..
2.11	Wiederbesetzungssperre	4,6	2.900	2.900	2.900	Der Einspareffekt aus der Stelleneinsparquote wird dadurch verstärkt, dass die nach der allgemeinen Stelleneinsparquote zur Wiederbesetzung anstehende dritte freiwerdende Stelle für die Dauer eines Jahres nicht besetzt werden darf. Dies gilt für Landesbetriebe analog.

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2016	2017	2020	Sachstand
3. Kürzung von Sachkosten und Zuschüssen						
3.1	Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse	51-54,6	32.000	32.000	32.000	Durch den Eckdatenbeschluss des Kabinetts vom 7. Juli 2010 wurde eine pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % und eine Kürzung der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 % vereinbart. Dabei sind die Einsparungen vom jeweiligen Ressort in der geforderten Summe zu erbringen, ohne dass eine titelgenaue Meldung erfolgt. In der Haushaltsklausur am 25.06.2012 wurde der Betrag für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 7 Mio. € erhöht.
3.2	Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (shared services) (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) im Kernhaushalt.	51-54		1.000	1.000	Die im Jahr 2014 eingerichteten Arbeitsgruppen zur Zentralisierung von Querschnittsaufgaben – Arbeitsgruppen „Gemeinschaftliche Automatisierung der Personalverwaltung“, „Haushalt“, „Organisation und Innere Dienste“ sowie „IT“ - haben auf der Basis ihrer jeweiligen Statusberichte zur Konkretisierung der Shared Services den Auftrag zu deren Feinkonzeption erhalten. Der diesbzgl. Beschluss der Staatssekretäre vom 16. Januar 2015 bekräftigt nochmals die mit dem „Shared Service-Gedanken“ verbundene Zielsetzung, einen strukturell wirkenden Konsolidierungsbeitrag in Höhe von zusammen 1 Mio. Euro zu erwirtschaften. Die Einrichtung des Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum – IT-DLZ) wurde zum 1. Januar 2016 vollzogen. Gemäß dem Errichtungsgesetz zum IT-DLZ werden in den nächsten zwei Jahren die Bereitstellung und der Betrieb der zentralen IuK-Infrastruktur, die Bereitstellung der IuK-Infrastrukturen für die Fachverfahren sowie die Planung und der Betrieb des Landesdatennetzes zentralisiert. In einem weiteren Schritt folgen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb der Fachverfahren, die Betreuung der Arbeitsplatzinfrastrukturen sowie die Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung. Die Umsetzung dieser Vorgaben wird im Rahmen einer ressortübergreifend abgestimmten Projektstruktur vorgenommen. Hierzu wurde ein Migrationsplan unter Einbezug eines ersten Personalisierungskonzeptes auf der Zeitschiene erarbeitet. Darüber hinaus werden in den weiteren Arbeitsgruppen insbesondere die Bildung eines „Landesdruckzentrums“, die Zentralisierung der Hausbewirtschaftung, die Bildung einer Landesreisekostenstelle sowie einer zentralen Stelle für die Bearbeitung der „Unfallfürsorge“ konzipiert.
3.3	Kooperationsprojekte	51-54	1.000	1.000	1.000	Die geplanten Kooperationsprojekte mit dem Nachbarland Rheinland-Pfalz, aber auch mit Hessen und Baden-Württemberg sind erfolgreich angestoßen und werden weiter mit Nachdruck verfolgt. Beispielsweise wurde für die Beihilfe eine Erweiterung der Kooperation mit Baden-Württemberg vereinbart, auch die Kooperation der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rheinland-Pfalz wurde wie geplant zum 01.01.2015 umgesetzt.
3.4	Geringere Sachausgaben und Unterbringungskosten parallel zum Personalabbauprozess	51-54	800	1.600	2.000	a) Sachausgaben: Einhergehend mit der umgesetzten Personalreduzierung kommt es zu Kostenreduzierungen bei den Sachausgaben; diese werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung pauschal (in Anlehnung an die

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2016	2017	2020	Sachstand
						Kostentabellen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des Bundes) berücksichtigt. b) <u>Unterbringungskosten</u> : Durch den Personalabbau werden bis 2020 auf der Zeitschiene insgesamt bis zu ca. 15.700 m² Bürofläche entbehrlich. Die frei werdenden Räume sind auf eine Vielzahl von Liegenschaften an verschiedenen Standorten verteilt; um die entstehenden Konsolidierungspotentiale zu heben, werden Verlagerungen von Dienststellen erforderlich; vorrangig werden bisher angemietete Flächen aufgegeben und nicht mehr benötigte landeseigene Objekte in attraktiver Lage veräußert. Derzeit werden in Abstimmung zwischen Liegenschaftsverwaltung und betroffenen Ressorts Zeitpläne für die notwendigen Maßnahmen erstellt. Die Aufgabe von Mietobjekten sowie die Veräußerung entbehrlicher Liegenschaften läuft in 2016 an.
3.5	Liegenschafts- und Energiemanagement im Bereich der zentralen Dienstleistungen	51			1.500	Im Bereich der Bauausgaben des Landes wurden mit der Zentralisierung und Deckelung des Bauhaushaltes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gute Erfahrungen gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Eckdatenklausur vom Juni 2015 eine vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der zentralen Dienstleistungen beschlossen. Diese sind im Einzelplan 17 ausgewiesen. Für 2018 bis 2020 wird die Kürzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung und IST-Abrechnung durch einen Ausgabendeckel vorgegeben.
3.6	Überprüfung von Zuwendungen in den Bereichen Umwelt, Bildung und Soziales	6	1.730	2.220	2.250	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 bzw. Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
3.7	Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturerats	61,63	16.000	16.000	16.000	Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 wurde dauerhaft und nicht mehr zeitlich begrenzt in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet.
3.8	Auswirkungen Kommunalpaket	61,63	12.000	18.000	29.000	Das Land hat auf Basis eines Gutachtens von Prof. Dr. Junkernheinrich mit seinen Kommunen eine Vereinbarung zum Abbau auch der kommunalen Defizite getroffen. Darin wurde auch eine Regelung zur Verteilung höherer Bundeszuschüsse vereinbart. Ab dem Jahr 2018 gewährt der Bund die zugesagten 5 Mrd. € Dabei wurde der Zahlungsweg aber nicht wie vorgesehen vollständig über die Kommunen gewählt, vielmehr wird 1 Mrd. € doch den Ländern über die Umsatzsteuer zufließen. Nach Abzug der im Kommunalpaket vereinbarten Anteile der Kommunen verbleibt der in der Tabelle ausgewiesene Entlastungsbetrag. Im Ergebnis soll der kommunale Sanierungsbeitrag entsprechend gekürzt werden, da die Kommunen nicht 60 Mio. € sondern 52,5 Mio. € enthalten. Deshalb konnten die vereinbarten Sanierungsbeiträge in den Finanzplanjahren 2018 -2020 jeweils um 7,5 Mio. € gekürzt werden.

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2016	2017	2020	Sachstand
3.9	Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr	63/68	4.800	4.800	4.800	Mit Gesetz vom 15. Juni 2011 wurde das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz geändert und die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres abgeschafft. Die Rücknahme des beitragsfreien Kindergartenjahres führt dauerhaft zu Entlastungen des Landeshaushaltes um rd. 4,8 Mio. €
3.10	Erhöhung der Gruppengröße in Kinderkrippen	63/68	1.000	1.000	1.000	Die Gruppengröße wurde von 10 auf 11 bzw. 12 Kinder erhöht. Dadurch werden ab dem HHJ 2016 entsprechende Personalkostenerstattungen an die Träger eingespart.
3.11	Abbau von bestehenden Überkapazitäten Abschiebehafenanstalt in Ingelheim	632	575	575	575	Die mit Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvereinbarung soll auf der Basis bilateral geführter Gespräche auf Fachebene rückwirkend zum 01.01.2016 abgeändert werden. Hiernach würde das Saarland ab diesem Zeitpunkt jährlich rd. 675.000 Euro an Rheinland-Pfalz zahlen, für 5 Dauerplätze und 5 weitere optionale Haftplätze in der Abschiebehafenanstalt. Dadurch könnte eine jährliche Einsparung in Höhe von 575.000 Euro ab dem Jahr 2016 realisiert werden. Die Unterzeichnung der geänderten Vereinbarung steht noch aus. Die Verhandlungen hierüber wurden nach erfolgter Regierungsbildung in Rheinland-Pfalz wieder aufgenommen.
3.12	Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	633	3.500	3.500	3.500	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 bzw. der Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert. Bis zur Einführung des neuen Abrechnungssystems hat das Saarland Überzahlungen von deutlich mehr als 10 Mio. Euro geleistet. Dementsprechend wies das Bundesverwaltungsamt dem Saarland seit 2014 keine neuen Fälle zu. Der aufgrund der ehemals geltenden Finanzierungsregelung notwendige Abbau der Zahlungen kam langsamer voran als zunächst angenommen und wirkte sich erst allmählich haushaltsentlastend auf das Jahr 2015 aus. Wegen der stark steigenden Zugangszahlen in 2015 wurde das Finanzierungssystem geändert (siehe Ziffer 6.3).
3.13	Defizitmilderung der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz	671/682	1.200	1.200	1.200	Landesbetriebe und Landwirtschaftskammer konnten und können durch Verbesserung der Umsatzerlöse und durch Effizienzsteigerungen die ansonsten wegen gegebener Tarifabschlüsse wachsenden Zuführungsbeträge reduzieren. Insbesondere konnten die Zuführungsbeträge in 2016 um 1,2 Mio. € gegenüber 2014 reduziert werden.
3.14	Neukalkulation des Wohngeldes	682	4.000	4.000	5.000	Die Ansätze 2015 und 2016 wurden von ehemals 18 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 auf 10 Mio. € (jeweils 5 Mio. € Bund/Land) verringert. Das sind bezogen auf das Saarland 4 Mio. € weniger als zunächst in der Finanzplanung ausgewiesen. Der reduzierte Ansatz wird auch unter Berücksichtigung der Änderungen des Wohngeldgesetzes auskömmlich sein, ab 2019 sind noch höhere Einsparungen möglich.

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2016	2017	2020	Sachstand
3.15	Landesamt für Soziales Controlling Fallzahlen Eingliederungshilfe	683	1.350	1.350	1.350	Durch ein internes Controlling der Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden der Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe und somit auch die Zuführungen an das Landesamt für Soziales begrenzt. Die genannten Beträge bilden die durch das Controlling vermiedenen Aufwüchse ab.
3.16	Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztags- schulen	684	9.000	9.000	9.000	Die Modifizierung führte im Haushaltsjahr 2012 zunächst zu Einsparungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Elternbeiträge). Seit 2013 wird eine Entlastungswirkung in Höhe von 9 Mio. € durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge und eine Kürzung der Zuschüsse erzielt.
3.17	Entlastungseffekte bei den freiwilligen Ganztagschulen durch den geplanten Ausbau gebundener Ganztagschulen	684	2.000	2.000	2.000	Durch geringere Zunahme der Gruppen wegen Ausbaus der gebundenen Ganztagschule wurden bis zum Jahr 2016 Entlastungseffekte realisiert. Aufgrund von Anpassungen im FGTS-Förderprogramm werden zukünftig steigende Personalkosten durch Erhöhung der Zuschüsse aufgefangen, dass die früher angekündigten Einsparungen nicht mehr zu erwarten sind.
3.18	Stärkere Konzentration bei Technologieförderung auf die Bereiche der kofinanzierten Technologieförderung	6/8	1.960	1.970	1.500	Durch die Verlagerung von Projekten aus der reinen Landesförderung in die kofinanzierte Förderung konnten im Jahr 2015 rd. 1,2 Mio. € an Landesmitteln eingespart werden. Weitere Einsparungen werden im Jahr 2016: 759,800 € und in 2017: 10.000 € gemäß dem beschlossenen Doppelhaushalt erfolgen.
4. Kürzungen im investiven Bereich						
4.1	Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen	7,81-82	46.500	46.500	46.500	<p>Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde im Rahmen der Deckelung des Bauhaushaltes auf eine Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben umgestellt. Damit wird einerseits eine Anrechnung fremdfinanzierter Baumaßnahmen vermieden, während ein Wegfall von Einnahmen zwingend auch Kürzungen auf der Ausgabenseite erforderlich macht. Zugleich wird der gesamte Bauhaushalt einschließlich Erstausrüstungskosten, Zuschüssen und Finanzierungsraten erfasst, sodass zum Beispiel auch etwaige PPP-Projekte auf das Baubudget angerechnet werden.</p> <p>Nach Abzug der im Einzelplan 20 veranschlagten Einnahmen dürfen die Nettobauausgaben im Einzelplan 20 den Betrag von 45 Mio. € nicht überschreiten.</p> <p>Für das Jahr 2015 gab der Haushaltsplan im Einzelplan 20 ein Defizit von 45 Mio. € vor, welches auch im Haushaltsvollzug nicht überschritten werden darf. Dieses jährliche maximale Defizit wird im aktuellen Aufstellungsverfahren sowohl für die Jahre 2016 und 2017 als auch für die mittelfristige Finanzplanung 2018 bis 2019 fortgeschrieben.</p> <p>Im Jahr 2010 standen den Baukosten von insgesamt 106,9 Mio. € Einnahmen in Höhe von 15,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich somit als Referenzwert ein Defizit von 91,5 Mio. €.</p> <p>Für 2015 und die Folgejahre ist der saldierte Wert von 45 Mio. € vorgegeben. Daraus ergeben sich jahresbezogenen Einsparungen gegenüber dem Referenzwert 2010 in Höhe von 46,5 Mio. €.</p>

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2016	2017	2020	Sachstand
4.2	Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften	831	7.750	9.250	11.000	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch Umstrukturierungen der Landesgesellschaften Synergieeffekte zu schaffen, Effizienzgewinne zu erzielen und somit Einsparpotentiale zu generieren. Die Anzahl der Beteiligungsgesellschaften soll und wird hierbei soweit als möglich reduziert und die bisherigen Kapitalzuführungen des Landes werden verringert. Sie hat zunächst den SHS-Konzern in seiner Struktur analysiert und umstrukturiert. Aktuell wird in einem weiteren Schritt der Verkehrsholdingkonzern in seiner Struktur um- und effizienter gestaltet. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in den beiden Konzernen (SHS und Verkehrsholding) sollen die Kapitalzuführungen bis zum Jahre 2020 per Saldo auf null herunter gefahren werden. Daneben wurde im SHS-Konzern ein Shared-Service-Center geschaffen. In diesem wurden gleichgelagerte Aufgabengebiete zusammengeführt, um Synergieeffekte zu realisieren. Derzeit wird, die Nutzung des Shared-Service Centers durch andere Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes schrittweise ausgebaut, um weitere Einsparungen zu erzielen.
4.3	Subventionsabbau im Kunst- und Kulturbereich	831	800	1.200	1.600	Kürzung von Fördermitteln (u.a. Projektförderung und institutionelle Förderung Staatstheater).
4.5	Begrenzung Landesmittel im Bereich des ÖPNV	883	5.000	5.000	5.000	Einsatz von Regionalisierungsmitteln für Ausgleichzahlungen nach § 45a PersBefG, die bislang mit Landesmitteln finanziert wurden.
4.6	Absenkung Krankenhausfinanzierung	89	2.200	2.200	2.200	Die Krankenhausförderung wurde an das Niveau von Rheinland-Pfalz angepasst, die Förderung der Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern wurde dauerhaft um jährlich 2,2 Mio. € gesenkt. Auch hier erschweren Kofinanzierungsanforderungen seitens des Bundes die Umsetzung der im Saarland beschlossenen Konsolidierungsaufgabe.
4.7	Wegfall von Landesmitteln bei Konversionsmaßnahmen	891	1.000	1.000	1.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sowie 2016/2017 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.8	Stärkere Verzahnung von Landesprogrammen mit drittmittelfinanzierten Programmen im Bereich der Subventionen für priv. Unternehmen	892	9.000	9.000	9.000	Substitution von reinen Landesmitteln durch verstärkten Einsatz von kofinanzierten Drittmitteln (GRW-Programm, EU-Programme) sowie Ersatz von Zuschüssen durch Darlehen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.9	Optimierung der Verwendung der Abwasserabgabe	427-893	1.450	3.550	0	Zeitliche Verschiebung der Verausgabung von Einnahmen aus der Abwasserabgabe.

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2016	2017	2020	Sachstand
4.10	Modifizierung der Zweckbindung bei den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt	427-893	2.100	2.100	2.100	Änderung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes; durch Einsatz der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt als Kofinanzierung von Drittmitteln (EU und Bundesmittel), die bisher aus originären Landesmitteln zu erbringen waren.
5. Maßnahmen über alle Ausgabenkategorien						
5.1	Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren	5-8	55.161	55.161	55.161	Bei der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde erstmals das Top-Down-Verfahren eingesetzt. Im Rahmen der Budgetvorgaben für die einzelnen Ressorts wurde ein gegenüber der Finanzplanung 2011 bis 2015 um rund 30,0 Mio. € verminderter Defizitrahmen als Konsolidierungsbeitrag vorgegeben. Dieser wurde in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgesattelt und fortgeschrieben, auch für die Finanzplanung.
SUMME über alle Konsolidierungsmaßnahmen brutto			398.162	471.147	564.362	

6a. Maßnahmen, die die vorgenannten Entlastungen wegen flüchtlingsbedingter Mehrausgaben verringern						
6.1	Flüchtlingsbedingte Nachpersonalisierungen	4	-11.502	-14.290	-16.770	Die Festlegung zum Abbau von 2.400 Stellen bis 2020 basierte u.a. auf der bis 2020 erwarteten Bevölkerungsentwicklung. Nach einer nun vorliegenden aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung für das Saarland wird unter der Annahme einer verstärkten Zuwanderung die Einwohnerzahl des Saarlandes bis 2020 weiter sinken, allerdings erfolgt dieser Rückgang weniger schnell als vorher angenommen. Die früher für 2020 erwartete Einwohnerzahl im Saarland wird voraussichtlich erst nach dem Jahr 2020 erreicht sein. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung beschlossen, das Abbauziel von 2.400 Stellen einzuhalten, dieses Ziel aber um zwei Jahre bis 2022 zu strecken. Durch die hohe Zahl der Flüchtlinge sind insbesondere die Bereiche Bildung, öffentliche Sicherheit und Justiz betroffen..
6.2	Freiwillige Ganztagschule	684	-833	-2.000	-2.000	Stark gestiegene Schülerzahlen führen zu höheren Zuschüssen an die Maßnahmenträger.
6.3a	Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)	633	-3.500	-3.500	-3.500	Durch stark angestiegene Zugangszahlen an unbegleiteten minderjährigen Ausländern bundesweit und die in diesem Zusammenhang erneut überproportionale Aufnahme von umA durch das Saarland (zum Stand 31.10.2015: 650 Fälle) ist die Einhaltung der reduzierten Ansätze unter Beachtung der seit dem 01.11.2015 geltenden geänderten Rechtslage nicht möglich. Die Änderung der Rechtslage brachte bisher nicht die erwartete Entlastung für das Land. Nicht alle umA nehmen an dem Verteilverfahren teil, sondern bleiben wegen der Unterbringung bei Verwandten im Saarland. Zudem funktioniert die Verteilung in andere Bundesländer wegen fehlender Kapazitäten nicht reibungslos.
6.b. Dem Land verbleibende Bundesmittel nach der erfolgten Einigung zwischen Bund und Ländern vom 6. Juli 2016 Anmerkung: Bundesmittel decken die dem Land entstehenden Kosten nur zu einem Teil						
			11.100	5.500	n. b.	
	SUMME nach Gegenrechnung flüchtlingsbedingter Korrekturen an den Konsolidierungsbeschlüssen netto		393.427	456.857	542.092	

Anlage 1

zum Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2016 und fortgeschriebenes Sanierungsprogramm für das Jahr 2017

Sanierungsplanung 2012 bis 2017 (Kernhaushalt)

Ausgaben	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017
Personalausgaben (Mio. €)	1.352	1.363	1.398	1.444	1.475	1.537	1.574
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		0,8	2,6	3,3	2,1	4,2	2,4
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.560	1.710	1.631	1.636	1.750	1.736	1.775
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		9,6	-4,6	0,3	7,0	-0,8	2,2
Investitionsausgaben (Mio. €)	347	386	406	370	334	337	334
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		11,4	5,0	-8,8	-9,7	0,8	-1,0
Zinsausgaben (Mio. €)	467	505	479	470	426	425	418
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		8,1	-5,0	-1,9	-9,4	-0,3	-1,8
verbliebener Handlungsbedarf zur Einhaltung der Obergrenze (Mio. €)					0	0	0
Ausgaben	3.725	3.963	3.915	3.920	3.986	4.035	4.100
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		6,4	-1,2	0,1	1,7	1,2	1,6
Einnahmen							
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.462	2.490	2.658	2.782	2.963	3.029	3.140
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	3,7
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen (Mio. €)	173	260	260	260	260	260	260
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige Einnahmen (Mio. €)	497	333	320	313	333	314	345
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		-33,1	-3,7	-2,4	6,5	-5,6	9,9
Vermögensaktivierung (Mio. €)	8	7	5	4	6	3	5
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-52,3	73,6
Einnahmen (Mio. €)	3.323	3.273	3.426	3.541	3.745	3.788	3.933
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		-1,5	4,7	3,4	5,7	1,2	3,8
Finanzierungsdefizite und Schuldenstand							
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-402	-691	-489	-379	-241	-247	-167
Nettokreditaufnahme (Mio. €)	403	693	490	380	242	247	168

Anlage 2

zum Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2016 und fortgeschriebenes Sanierungsprogramm für das Jahr 2017

Sanierungsplanung 2012 bis 2017 (Summe aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung)

Ausgaben	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017
alle Angaben in Mio. €							
Personalausgaben (Mio. €)	1.352	1.369	1.398	1.444	1.475	1.537	1.574
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		1,3	2,2	3,3	2,1	4,2	2,4
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.628	1.731	1.647	1.650	1.763	1.759	1.787
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		6,4	-4,9	0,2	6,9	-0,3	1,6
Investitionsausgaben (Mio. €)	427	398	413	497	337	339	335
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		-6,7	3,7	20,4	-32,2	0,8	-1,2
Zinsausgaben (Mio. €)	491	507	481	473	430	430	422
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		3,2	-5,1	-1,7	-9,0	-0,1	-1,8
verbliebener Handlungsbedarf zur Einhaltung der Obergrenze (Mio. €)				0	0	0	0
Ausgaben	3.897	4.005	3.940	4.064	4.005	4.065	4.118
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		2,8	-1,6	3,2	-1,4	1,5	1,3
Einnahmen							
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.462	2.490	2.658	2.782	2.963	3.029	3.140
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	3,7
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen (Mio. €)	173	260	260	260	260	260	260
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige Einnahmen (Mio. €)	380	379	342	339	344	345	355
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		-0,1	-9,8	-1,0	1,5	0,2	3,1
Vermögensaktivierung (Mio. €)	8	7	5	4	6	3	5
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-52,3	73,6
Einnahmen (Mio. €)	3.206	3.320	3.448	3.567	3.756	3.819	3.943
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		3,6	3,9	3,5	5,3	1,7	3,2
Finanzierungsdefizite und Schuldenstand							
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-691	-686	-492	-496	-249	-246	-176
Nettokreditaufnahme (Mio. €)	693	688	492	497	251	246	176